

**Satzung für die
Tageseinrichtungen für Kinder in
Trägerschaft der Stadt Lage
-Benutzungsordnung-
vom 27.05.2010**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 20.05.2010 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Lage beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Lage gelegenen und von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz).

**§ 2
Auftrag der Kindertageseinrichtung**

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Lage ist das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), sowie die Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen.

**§ 3
Aufnahme**

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Lage besteht nicht.

(2) Einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vgl. hierzu § 24 S. 1 SGB VIII (KJHG)). Gewährleistungsträger für die Umsetzung dieses Rechtsanspruches ist die Stadt Lage als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (KJHG)).

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Lage erfolgt durch Aufnahme- und Betreuungsvertrag

zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Lage. Die Aufnahme erfolgt i. d. R. mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres) bzw., wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich zum 01. des Aufnahmemonats.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) den Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Der entsprechende Nachweis ist von den Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von 45 Stunden ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

(6) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung wird zur Erfüllung der Belehrungspflicht gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Einrichtung ein Merkblatt ausgehändigt

**§ 4
Öffnungs- und Betreuungszeiten**

(1) Nach dem Kinderbildungsgesetz können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich, nicht in allen Einrichtungen sind alle Betreuungszeiten verfügbar.

(2) Die Betreuungszeiten können je nach Angebot der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden. Die Öffnungszeiten sollen bedarfsgerecht gestaltet werden, sie sind nicht zwingend in allen städtischen Tageseinrichtungen gleich.

(3) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden. Sollten die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit auf eine Betreuung angewiesen sein, so besteht

die Möglichkeit, diese in einer benachbarten Einrichtung in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Gesundheitsvorsorge, Erkrankungen

(1) Bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich - siehe hierzu § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Wird ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung in die Kindertageseinrichtung gebracht, kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundheit des Kindes eingefordert werden.

(3) Bei Kopflausbefall des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist. Grundsätzlich kann auch hier ein ärztliches Attest darüber angefordert werden, dass das Kind frei von Läusen ist. Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung oder bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die genauen Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Dieser Bescheinigung ist eine schriftliche Einverständniserklärung der

Personensorgeberechtigten beizufügen. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung der Stadt Lage ist ausgeschlossen.

§ 6

Versicherung, Aufsichtspflicht

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (KJHG) bedarf, kraft Gesetzes versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

(2) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einer anderen berechtigten Person an das pädagogisch tätige Personal.

(3) Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind am Ende oder während der Öffnungszeit an die Personensorgeberechtigten oder einer anderen berechtigten Person übergeben worden ist. Die anderen berechtigten Personen sind der Tageseinrichtung schriftlich zu benennen und sollten nach Möglichkeit das 18. Lebensjahr, mindestens jedoch das 14. Lebensjahr, vollendet haben.

(4) Bei gemeinsamen Eltern-Kind-Veranstaltungen in der Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 7

Abmeldung

(1) Für Vorschulkinder endet das Vertragsverhältnis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.

(2) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine Abmeldung in den letzten 3 Monaten des Kindergartenjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8

Fristlose Kündigung seitens des Trägers

(1) Seitens des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder ist eine fristlose Vertragskündigung aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

a) das Kind trotz schriftlicher Erinnerung unter Hinweis auf die mögliche Kündigung weiterhin über einen Zeitraum von mindestens 4 Wochen ab der Erinnerung unentschuldigt in der Einrichtung fehlt.

b) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten getroffen. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn vorhergehende Hilfeangebote an die Personensorgeberechtigten nicht erfolgreich waren bzw. nicht angenommen wurden.

c) das Entgelt für die Mittagsverpflegung trotz Erinnerung an die Personensorgeberechtigten in drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurde oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Essengeldes für drei Monate entspricht.

d) die Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

(2) Der Rechtsanspruch auf eine Mindestbetreuung ohne Mittagsverpflegung bleibt von den vg. Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Lage – Benutzungsordnung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 27.05.2010

gez. C. Liebrecht
Bürgermeister